



## Amtliche Bekanntmachung

vom 18. Januar 2023

<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Veröffentlichung möglichst am <b>Samstag, 21.01.2023</b>	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Baldermann Tel.: 07144/102 - 315
<input type="checkbox"/>	Zur Information	
<input type="checkbox"/>	Sperrfrist bis	AZ: IV 621.31 Bald

### **23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar - Mischgebietsfläche „Ludwigsburger Straße“, Stadt Marbach am Neckar**

- Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB und Inkrafttreten der Änderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Ludwigsburger Straße – 1. Änderung und Erweiterung“, Stadt Marbach am Neckar gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Der Landkreis Ludwigsburg hat mit Verfügung vom 10. Januar 2023 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Stadt Marbach am Neckar. Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist im beiliegenden Lageplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar vom 21. September 2021 dargestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan „Ludwigsburger Straße – 1. Änderung und Erweiterung“ (Plan- und Textteil mit örtlichen Bauvorschriften) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Inhalte der Begründung gebilligt. Der Satzungsbeschluss wurde am 17.12.2022 ortsüblich bekanntgemacht. Mit Genehmigung der 23. Flächennutzungsplanänderung, die Grundlage des Bebauungsplanes ist, kann nun auch der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft treten.

Die 23. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Stadt Marbach am Neckar, Stadtbauamt,

Marktstraße 34, 71672 Marbach am Neckar, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Weitere Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 Absatz 1 BauGB:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für die in § 214 Absatz 2 a Nummer 3 und 4 genannten beachtlichen Mängel.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

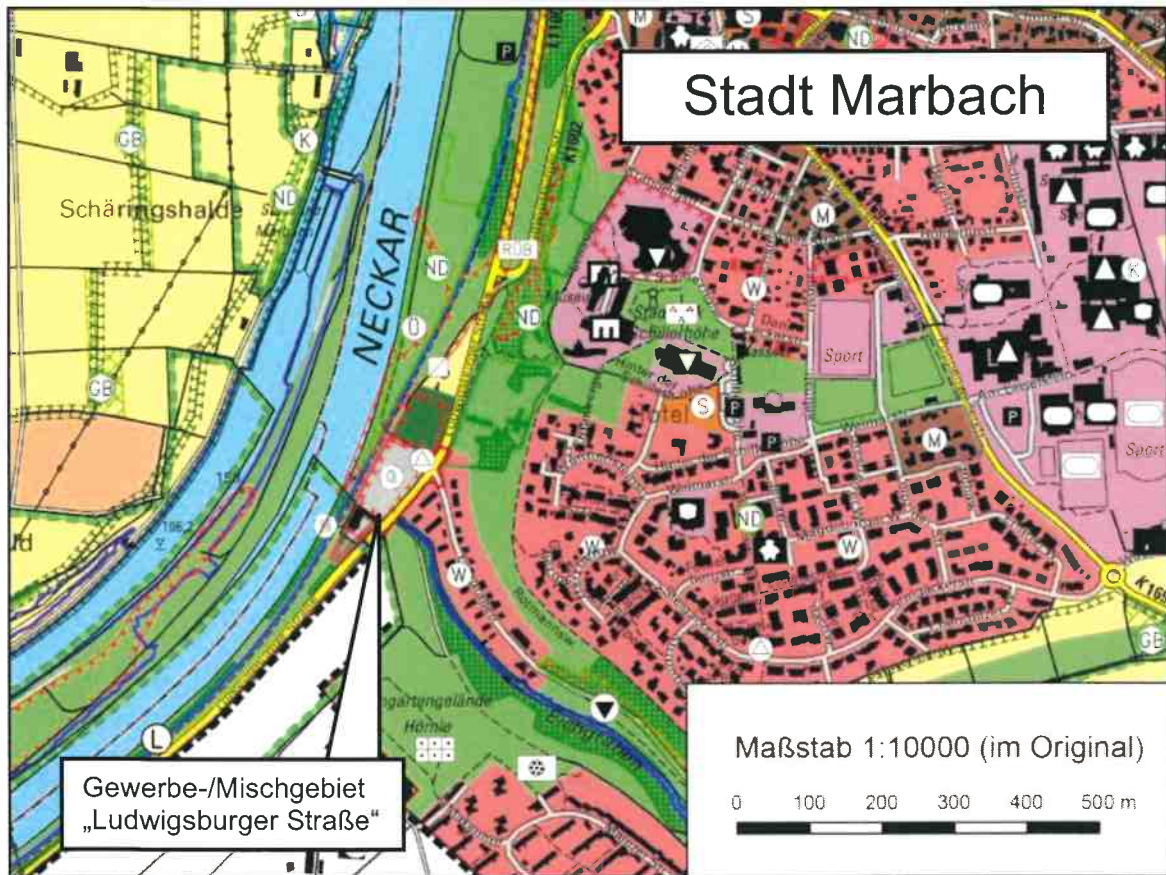
Marbach am Neckar, den 18. Januar 2023


Jan Trost  
Verbandsvorsitzender

Anlage  
Abgrenzungsplan

23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den  
Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar  
Gewerbe-/Mischgebiet „Ludwigsburger Straße“,  
Stadt Marbach am Neckar



Legende:

Maßstab 1 : 10.000



Gewerbegebiet



Mischgebiet (Planung)

Aufgestellt: Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar,  
21. September 2021